



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben vom Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

41. Jahrgang

ausgegeben am **5. Februar 2015**

Nummer **02**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|---|---------|
| 6 | Amtliche Bekanntmachung | 9 |
| | der im Monat Januar 2015 bei der Gemeinde als gefunden gemeldeten Gegenstände. | |
| 7 | Amtliche Bekanntmachung | |
| | des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung | 10 - 12 |
| 8 | Amtliche Bekanntmachung | 13 - 14 |
| | Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes [Nr. 137 „Steinstraße Süd“ (§ 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 3 [Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a [Baugesetzbuch | |
| 9 | Amtliche Bekanntmachung | 15 |
| | Einladung Wasser- und Bodenverband Obere Stever zur Mitgliederversammlung am 25. März 2015 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Landgasthof Arning | |
| 10 | Amtliche Bekanntmachung | 16 |
| | Gemeinsame Genossenschaftsversammlung Limbergen II, Limbergen III, Limbergen-Hövel XII und Limbergen-Hövel XII am Mittwoch, 04.03.2015 um 19.30 Uhr in der Gaststätte Egbering | |

- 11 **Amtliche Bekanntmachung** 17
- Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstige Gewässer durch.
- 12 **Amtliche Bekanntmachung** 18
- Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

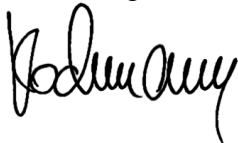
Nottuln, 02.02.2015

Im Monat **Januar 2015** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice,
Tel. 02502/942-332, geltend gemacht werden.

7 Damenräder
1 Jugendrad
1 Kinderrad
2 Schlüssel
2 Armbanduhren
1 Kanister
Bargeld

Im Auftrag



(Kockmann)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

über die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB gemäß § 10 BauGB mit Begründung

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung am 03. Februar 2015 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ der Gemeinde Nottuln gemäß § 10 BauGB in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen und die zugehörige Begründung gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ befindet sich im Südosten des Ortsteils Appelhülsen. Der Änderungsbereich befindet sich im Nordosten des Geltungsbereiches des Bebauungsplans am Ende der Straße Am Schlagbaum. Die Abgrenzungen sind der nachstehenden Übersichtsskizze zu entnehmen.



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Appelhülsen Süd Ost“



Änderungsbereich

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Appelhülsen Süd-Ost“ rechtsverbindlich.

Die vorgenannte Satzung einschließlich ihrer Begründung kann ab sofort dauerhaft von jedermann bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln, FB 3 Bau- und Ordnung
während, der allgemeinen Dienststunden und zwar:

Mo.- Fr.	8.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften, sowie auf die Rechtsfolgen gemäß den §§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 und 215 Abs. 1 BauGB und der Gemeindeordnung NRW 1994 § 7 Abs. 6 hingewiesen.

Hinweise:

Die entsprechenden Gesetzesvorschriften lauten wie folgt:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4:

(3) „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3, Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:

(1) „Unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6:

(6) „Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht ordnungsgemäß durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Nottuln, 04.02.2015



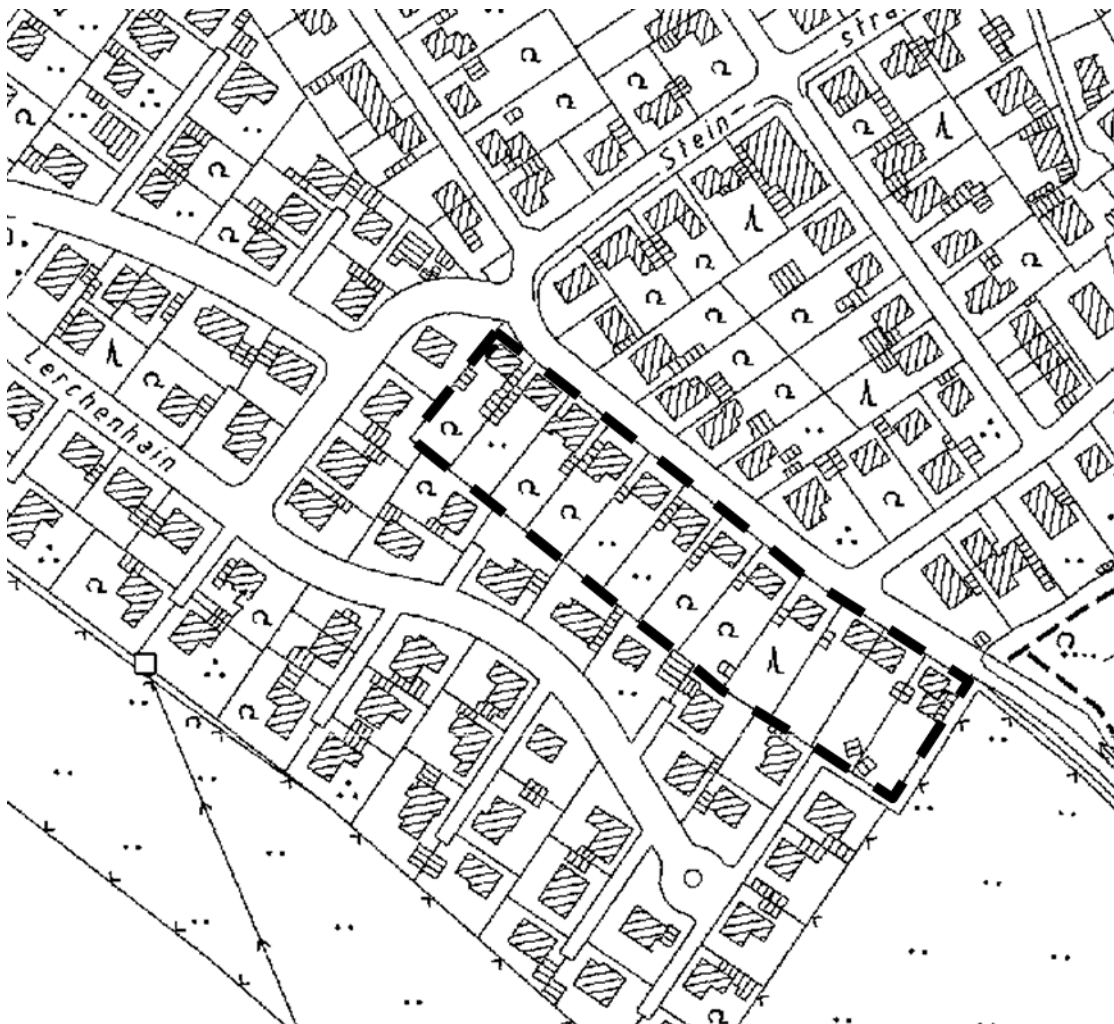
Peter Amadeus Schneider
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 137 „Steinstraße Süd“ (§ 3 Abs. 2 und 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 137 „Steinstraße Süd“ vom **19.02.2015 bis zum 04.03.2015** hingewiesen. Die Dauer der erneuten öffentlichen Auslegung ist auf zwei Wochen begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Steinstraße Süd“ liegt im Süden des Ortsteils Nottuln zwischen den Straßen Steinstraße und Lerchenhain. Die genaue Abgrenzung ist unten stehender Übersicht zu entnehmen.



ohne Maßstab

— — Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 137 „Steinstraße Süd“

Zielstellung ist es, im Sinne der Nachverdichtung ein Baufeld „in 2. Reihe“ zu schaffen, mit Einzlerschließung oder gemeinsamer Erschließung für jeweils zwei Grundstücke. Dabei sollen ergänzende Festsetzungen getroffen werden, die eine Anpassung der Baukörper an die örtlichen Gegebenheiten vorsehen (Höhe, Dachform etc.).

Der Bebauungsplanentwurf liegt einschließlich der Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch für die Dauer von zwei Wochen, vom **19.02.2015 bis einschließlich 04.03.2015**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln

FB 3 Bauen und Ordnung, im Flur vor den Zimmern 714 und 715

in der Zeit

Mo. – Fr.	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.,	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

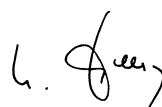
zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird bekannt gemacht, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 137 „Steinstraße Süd“

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollklage) ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

 12.2.2015

i.V. Fallberg
Beigeordneter

Einladung

Zu der am 25. März 2015 um 19.30 Uhr in der Gaststätte
Landgasthof Arning, Nottuln, Stevern 80

stattfindenden Mitgliederversammlung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Wahl der Ausschussmitglieder
 - Gruppe 1 (Erschwerer)
 - Gruppe 2 (Gewässereigentümer, Anlieger und
Eigentümer von Drainflächen)
4. Referat: Artenvielfalt in unserer Region
Hermann Grömping, Leiter der Unteren Landschaftsbehörde
5. Verschiedenes.

Ich weise darauf hin, dass die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. (§ 7 Abs. 3 der Verbandssatzung)

Josef Schulze Frenking Backmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 04.03.2015, 19.30 Uhr, findet in der **Gastwirtschaft Egbering, Coesfelder Str. 60 in 48301 Nottuln-Darup** eine gemeinsame Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaften Limbergen II und III sowie Limbergen-Hövel XII und XIII statt, wozu alle Jagdgenossen hiermit eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch einen der Jagdvorsteher
2. Genehmigung der Niederschriften der letzten Versammlungen
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung der Vorstände und der Geschäftsführer
5. Wahl der Jagdvorstände und deren Stellvertreter
6. Wahl der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
7. Ermächtigung der Vorstände zur Bestellung von Geschäftsführern gem. § 8 Abs. 4 der Satzungen
8. Aufstellung und Genehmigung der Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2015/2016, 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019
9. Verschiedenes

Limbergen-Hövel, im Januar 2015

Für die Jagdgenossenschaften Limbergen II und III und Limbergen-Hövel XII und XIII
Die Jagdvorsteher

BEKANNTMACHUNG
Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstige Gewässer durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2015 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 09.01.2015

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Bernd Eilert
stellvertretender Verbandsvorsteher

**Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach
Bekanntmachung**

Der Wasser- und Bodenverband Oberer Kleuterbach, Sitz Dülmen, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz WHG), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2015 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Dülmen, den 16.01.2015

**Wasser- und Bodenverband
Oberer Kleuterbach
gez. Heinrich Große Pawig
-Verbandsvorsteher-**